



Präsidiumsbeschluss Nr. 02/20

Mit Rücksicht auf den 6. Erlass zu weiteren Informationen, Empfehlungen und Vorgaben zum Umgang mit dem Corona-Virus des Niedersächsischen Justizministeriums vom 19. März 2020 wird die Vertretungsregelung der Vorsitzenden abweichend von E.I. bis E.II. des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Braunschweig ab dem 20.04.2020 bis auf weiteres wie folgt geregelt:

I. für den Zeitraum vom 20.04. bis zum 25.04.2020:

- Vertretung 1. Kammer:

1. Vertreter: Vorsitzender der 6. Kammer
2. Vertreter: Vorsitzende der 3. Kammer
3. Vertreter: Vorsitzender der 4. Kammer

- Vertretung 2. Kammer:

1. Vertreter: Vorsitzende der 3. Kammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 4. Kammer
3. Vertreter: Vorsitzender der 6. Kammer

- Vertretung 7. Kammer:

1. Vertreter: Vorsitzender der 4. Kammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 6. Kammer
3. Vertreter: Vorsitzende der 3. Kammer

- Vertretung 8. Kammer:

1. Vertreter: Vorsitzende der 3. Kammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 4. Kammer
3. Vertreter: Vorsitzender der 6. Kammer

Für den Fall, dass im Regelungszeitraum ein vorgenannter 1. Vertreter verhindert ist, erfolgt dessen Vertretung (auch die Vertretung seiner Kammer) durch den nächsten nicht verhinderten Vorsitzenden der nachgenannten Kammern gemäß der folgenden Reihenfolge:

1. Vorsitzende der 3. Kammer
2. Vorsitzender der 4. Kammer
3. Vorsitzender der 6. Kammer

II. für den Zeitraum vom 26.04. bis zum 02.05.2020:

- Vertretung 3. Kammer:

1. Vertreter: Vorsitzender der 2. Kammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 7. Kammer
3. Vertreter: Vorsitzender der 8. Kammer

- Vertretung 4. Kammer:

1. Vertreter: Vorsitzender der 7. Kammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 8. Kammer
3. Vertreter: Vorsitzender der 1. Kammer

Der Vertreter der 4. Kammer ist gleichzeitig Vertreter für die 5. Kammer

- Vertretung 6. Kammer:

1. Vertreter: Vorsitzender der 1. Kammer
2. Vertreter: Vorsitzender der 2. Kammer
3. Vertreter: Vorsitzender der 7. Kammer

Für den Fall, dass im Regelungszeitraum ein vorgenannter 1. Vertreter verhindert ist, erfolgt dessen Vertretung (auch die Vertretung seiner Kammer) durch den nächsten nicht verhinderten Vorsitzenden der nachgenannten Kammern gemäß der folgenden Reihenfolge.

1. Vorsitzender der 1. Kammer
2. Vorsitzender der 2. Kammer
3. Vorsitzender der 7. Kammer
4. Vorsitzender der 8. Kammer

III. Für die nachfolgenden Wochen-Zeiträume (Zeitraum vom 03.05. bis zum 09.05.2020; vom 10.05.2020 bis zum 16.05.2020 usw.) wiederholen sich die Vertretungsregelungen gemäß den vorstehenden Regelungen zu I. und II., d. h.

für den Zeitraum vom 03.05. bis zum 09.05.2020 gilt die Vertretungsregelung gemäß I.

für den Zeitraum vom 10.05.2020 bis zum 16.05.2020 gilt die Vertretungsregelung gemäß II.

usw.

Braunschweig, den 20.04.2020



Bertram



Dr. Schulze



Heidelk

Dr. Kleingers

Hundt

(Herr Hundt und Herr Dr. Kleingers sind aufgrund der Tätigkeit im Homeoffice an der Unterschriftsleistung verhindert)

